

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A.u.H.B.

A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/479 15 23 - 300
TELEFAX: 0222/479 15 23 - 330

Zahl: zu EA 7384/97

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	<i>77</i> -GE/19 <i>97</i>
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt	7. Okt. 1997 <i>ll</i>

Dr. Hajek

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 3.10.1997

Betr: **Begutachtungsverfahren "Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997)"**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. übermittelt Ihnen in der Beilage 25 Kopien der Stellungnahme der Evangelischen Kirchen vom 2.10.1997 im Begutachtungsverfahren „Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997)“.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.

Johannes Dantine
Univ.Prof.Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)



Herwig Sturm
Mag. Herwig Sturm
(Bischof)

25 Kopien

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A.u.H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/479 15 23 - 300
TELEFAX: 0222/479 15 23 - 330

Zahl: EA 7384/97

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 2.10.1997

Betr: **GZ. 17.001/11-4/97 - Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) - Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) samt Ergänzung. Namens der Evangelischen Kirchen (im Sinne des Protestantengesetzes, BGBl.Nr. 182/1961) geben wir zu dem übermittelten Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) nachstehende

STELLUNGNAHME

ab:

- 2 -

Die Evangelischen Kirchen in Österreich geben im Rahmen dieser Stellungnahme nur eine Äußerung zur Änderung des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes ab, sohin zum Teil des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 1997.

Im Artikel 1 des Entwurfes ASRÄG 1997 ist eine Änderung des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes vorgesehen, wobei durch § 11 dem Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Bildungskarenz in der Dauer von 6 Monaten bis zu einem Jahr eingeräumt wird, in § 14 soll dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Richtung Teilarbeitszeit gewährt werden; in beiden Fällen, insbesondere in § 14 des Entwurfes zum AVRAG durch ein besonderes Klagerecht.

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 11, 14 AVRAG) erlaubt sich der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. aus der Sicht des Staatskirchenrechtes, insbesondere Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 und § 1 Protestantengesetz 1961 (BGBl. 182/1961), folgendes festzustellen:

Nach Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867 und § 1 Protestantengesetz 1961 ordnen die Evangelischen Kirchen als gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausgesprochen:

"Der Verfassungsgerichtshof geht im Sinne seiner bisherigen Judikatur zur Artikel 15 StGG 1867 davon aus, daß "das den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Artikel 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der Ordnung und der selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ... nicht durch ein einfaches Gesetz beschränkt werden darf", sowie daß "in den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesell-

schaften ... den staatlichen Organen durch Artikel 15 StGG jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen ist". Was unter den inneren Angelegenheiten zu verstehen ist, deren Ordnung und Verwaltung den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemäß Artikel 15 StGG garantiert ist, darf nicht von der einfachen Gesetzgebung selbständig geregelt werden, sondern ergibt sich wesensmäßig aus dem Aufgabebereich der betreffenden Religionsgesellschaft. Der Bereich der "inneren Angelegenheiten" im Sinn des Artikel 15 StGG ist daher unter Bedachtnahme auf das "Wesen der Religionsgesellschaften" nach deren Selbstverständnis erfaßbar, wie von der staatskirchenrechtlichen Literatur mit Recht festgestellt wird." (so VfSlg 11474/1987; u.a.).

Im Sinne dieser Verfassungsgerichtshofjudikatur befaßte sich der Oberste Gerichtshof wiederholt in Ansehung der Rechtsbeziehung zwischen geistlichen Amtsträgern (Pfarrerinnen/Pfarrer, etc.) und den Evangelischen Kirchen bzw. gesetzlich anerkannten Kirchen mit der Frage des inneren Bereiches gemäß Artikel 15 StGG 1867 bzw. § 1 Protestantengesetz. In der grundsätzlichen Entscheidung SZ 47/135 hielt der Oberste Gerichtshof fest, daß die Rechtsbeziehung zwischen dem Träger des geistlichen Amtes (Pfarrer/Pfarrer) und ihren Evangelischen Kirchen privatrechtliche Dienstverhältnisse sind, jedoch privatrechtliche Dienstverhältnisse sui generis. Dies führte unter anderem im Zusammenhang mit der Einbeziehung der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirchen in die Vollversicherung nach dem ASVG dazu, daß diese in § 4 Abs. 1 Ziff. 13 ASVG als Vollversicherte des ASVG angeführt sind, sohin nicht Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG sind. Im Rahmen der vorhin erwähnten SZ 47/135 stellte der Oberste Gerichtshof - durchaus im Sinne der Verfassungsgerichtshofjudikatur - ausdrücklich klar, daß alle jene Teile des Dienstrechtes der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirchen, die im Zusammenhang mit dem kirchlichen Organisationsrecht (Amtenhebung, Versetzung, etc.) stehen, in den innerkirchlichen

- 4 -

Bereich fallen und daher der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit entzogen sind. Ausdrücklich hielt der Oberste Gerichtshof in der vorhin erwähnten Entscheidung fest, daß bei Dienstrechtsstreitigkeiten aus der Beurteilung durch das Gericht alle Fragen ausscheiden, welche etwa die Rechtsgültigkeit der Amtsenthebung, der Pensionierung, der Disziplinarstrafen, der Versetzung oder die Änderung der kirchlichen Organisation und die damit verbundene Auflassung von Pfarren, usw., betreffen.

Diese Judikatur des Obersten Gerichtshofes wurde in der Folge wiederholt bestätigt und zwar auch betreffend anderer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, teilweise auch in Ansehung der römisch-katholischen Kirche (vgl. ArbSlg 9490; SZ 60/80; RdW 1997, Seite 417 f; u.a.). In der SZ 47/135 und folgend der weiteren diesbezüglichen Judikatur des Obersten Gerichtshofes wurde allerdings auch ausdrücklich im Sinn des Artikel 15 StGG 1867 (und damit im Zusammenhang mit § 1 Protestantengesetz 1961) festgehalten, welche Teile des Dienstrechtes geistlicher Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften der staatlichen Gesetzgebung und damit den staatlichen Gerichten unterliegen (vgl. auch diesbezüglich RdW 1997, Seite 417 f). Am Rande darf angemerkt werden, daß auch die sogenannten inneren Angelegenheiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinn des Artikel 15 StGG im Sinne des EU-Rechtes anerkannt sind und daher von diesbezüglichen EU-Richtlinien/EU-Verordnungen nicht erfaßt werden (vgl. diesbezüglich Bleckmann, Von der individuellen Religionsfreiheit des Artikel 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, u.a.).

Ausgehend von dieser Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Artikel 15 StGG 1867 sowie des Obersten Gerichtshofes zu Artikel 15 StGG sowie § 1 Protestantengesetz in Ansehung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen geistlicher Amtsträger zu ihren Evangelischen Kirchen bzw. gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ergibt sich, daß die

vorliegenden Entwürfe zu § 11 und § 14 AVRAG in dieser Form gegen die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Artikel 15 StGG 1867 und § 1 Protestantengesetz verstoßen, es sei denn, man gelangt im Wege einer verfassungskonformen Interpretation dazu, daß diese Bestimmungen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, wie Evangelischen Kirchen in Österreich, in Ansehung der Dienstverhältnisse mit den geistlichen Amtsträgern (Pfarrerinnen/Pfarrer, etc.) nicht gelten. In diesem Zusammenhang darf zur Verdeutlichung - teilweise unter Hinweis auf die SZ 47/135 betreffend Organisationsrecht der Evangelischen Kirchen und Dienstverhältnis sui generis - folgendes zu Darstellung gebracht werden:

Gemäß den Bestimmungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich gibt es in den einzelnen Pfarrgemeinden, etc., Pfarrstellen, auf die die einzelnen Pfarrer/Pfarrerinnen von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt werden. Die Pfarrstellen sind grundsätzlich vollzeitliche Pfarrstellen, ausnahmsweise gibt es Teilpfarrstellen, die - zeitlich gesehen - nur eine eingeschränkte Tätigkeit in dieser Pfarrgemeinde vorsehen. Ob eine Pfarrstelle eine vollzeitliche Pfarrstelle oder eine Teilpfarrstelle ist, hat in der weiteren Folge für das innerkirchliche Organisationsrecht gemäß der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - auch für die betreffende Pfarrgemeinde - entsprechende Bedeutung. Da ferner grundsätzlich die Inhaber von Pfarrstellen (geistliche Amtsträger) auf unbestimmte Zeit (bis zu ihrer Pensionierung) gewählt werden, können sie von ihrem innerkirchlichen Dienstgeber (vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. oder Evangelischen Oberkirchenrat H.B.) nur unter strengen Ausnahmeveraussetzungen von der Pfarrstelle abgesetzt bzw. versetzt werden, in der Regel nur unter Mitwirkung der Organe der einzelnen Pfarrgemeinden oder aufgrund von Disziplinarerkenntnissen im innerkirchlichen Disziplinarverfahren. Unabhängig davon, daß für geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften - so auch der Evangelischen Kirchen - im Sinne der vorhin erwähnten Judikatur zu Artikel 15 StGG 1867 Normalarbeitszeit nicht gilt, würde bei Bejahung der Anwendbarkeit des

- 6 -

§ 14 AVRAG des Entwurfes dies dazu führen, daß staatliche Gerichte letztlich darüber entscheiden, ob eine vollzeitliche Pfarrstelle einer Pfarrgemeinde - mit den weitergehenden innerkirchlichen Rechten für diese Pfarrgemeinde der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich - nur mehr eine Teilpfarrstelle wird, mit entsprechenden Einschränkungen der Rechte der Pfarrgemeinde im innerkirchlichen Bereich. Die Gerichte würden auch letztlich darüber entscheiden, ob und inwieweit eine geistliche Amtsträgerin/Amtsträger nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht doch allenfalls eine Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche auch nur teilweise entsprechend betreuen kann. Schon allein diese Ausführungen zeigen, daß die Bestimmung des § 14 AVRAG in dieser Form gegen Artikel 15 StGG 1867 und § 1 Protestantengesetz verstößt.

Ähnliches gilt auch für die Bestimmungen des § 11 Bildungskarenz. Letztlich hätte es dann aufgrund der diversen Klagemöglichkeiten das Gericht in der Hand, ob eine Pfarrstelle einer Evangelischen Pfarrgemeinde infolge Bildungskarenz des geistlichen Amtsträgers für die Dauer eines halbes Jahres bis eines Jahres unbesetzt bleibt, weil durch die Gewährung der Bildungskarenz diese Pfarrstelle mit einem neuen geistlichen Amtsträger/Amtsträgerin als Inhaber der Pfarrstelle innerkirchlich nicht besetzt werden kann. Diesbezüglich darf auch festgehalten werden, daß Pfarrer/Pfarrerinnen kraft Amtes Mitglied verschiedener Organe in der Pfarrgemeinde sowie Superintendentialgemeinde A.B. bzw. Synode H.B. sind.

Die §§ 11, 14 des Entwurfes zu AVRAG verstoßen daher in Ansehung der geistlichen Amtsträgerin/Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere der Evangelischen Kirchen in Österreich, gegen den im Verfassungsrang stehenden Artikel 15 StGG 1867 sowie § 1 Protestantengesetz 1961.

Am Rande darf allerdings angemerkt werden, daß die Evangelischen Kirchen in Österreich innerkirchlich für die Fortbildung und

- 7 -

Bildung der geistlichen Amtsträgerin/Amtsträger in den kirchlichen Vorschriften, wie Ordnung des geistlichen Amtes, entsprechend Vorsorge getroffen haben, wie zum Beispiel die Bestimmungen über das Pastorkolleg. Auch in den vorhin erwähnten innerkirchlichen Vorschriften ist Vorsorge getroffen, daß unter bestimmten Voraussetzungen geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger eine Gleitpension nach § 253 c ASVG in Anspruch nehmen können, allerdings besteht diesbezüglich kein innerkirchlich klagbarer Rechtsanspruch, sondern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, daß aufgrund einer speziellen Vereinbarung eine Gleitpension im Zusammenhang mit einer Teilpfarrstelle in Anspruch genommen werden kann. Die diesbezüglichen innerkirchlichen Vorschriften der Evangelischen Kirchen in Österreich sind im Hinblick auf deren innerkirchliches Organisationsrecht mit der weitgehenden Autonomie der Evangelischen Pfarrgemeinden etwas kompliziert, schließen allerdings eindeutig eine staatliche Gerichtsbarkeit diesbezüglich aus.

Diese grundsätzlichen Überlegungen in Ansehung der geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger der Evangelischen Kirchen in Österreich gelten auch teilweise zusätzlich für sogenannte konfessionelle Tendenzträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. ArbSlg 10665), sohin Arbeitnehmern gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die nicht geistliche Amtsträger/Amtsträgerinnen sind, jedoch zu deren Aufgaben es gehört, die konfessionelle Zwecksetzung unmittelbar zu verwirklichen, wie Jugendreferenten, Jugendwarte, Gemeinendiakonie, Gemeindepädagogen, etc. (vgl. § 110 ff der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich). Hierbei darf auf die Lehre des allgemeinen Priestertums der Gläubigen verwiesen werden (vgl. Schrammel, Durch religiöse Motive bestimmte Arbeit und Arbeitsverhältnis, in Runggaldier, Schinkele, Arbeitsrecht und Kirche, Seite 91).

Nach der arbeitsrechtlichen Judikatur, wie ArbSlg 10665, sind auch bei diesen Dienstnehmern die inneren Angelegenheiten gemäß Artikel 15 StGG 1867 zu beachten.

- 8 -

Um nicht mit den vorhin erwähnten Bestimmungen des AVRAG allenfalls Probleme zu bekommen und auf komplizierte verfassungsrechtliche Überlegungen rückgreifen zu müssen, meint daher der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. für die Evangelischen Kirchen in Österreich, daß in Ansehung der §§ 11 sowie 14 des AVRAG in der Form des Entwurfes des ASRÄG 1997 jeweils eine Bestimmung aufzunehmen ist, daß die §§ 11, 14 des AVRAG nicht für geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger und sonstige Tendenzträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gelten. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ersucht daher, diese wichtige Anregung für sämtliche gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften im ASRÄG 1997 aufzunehmen.

Dem Herrn Präsidenten des Nationalrates werden 25 Kopien dieser Stellungnahme direkt übermittelt, ebenso wird eine Kopie dieser Stellungnahme dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten/Kultusamt zur Kenntnis gebracht.

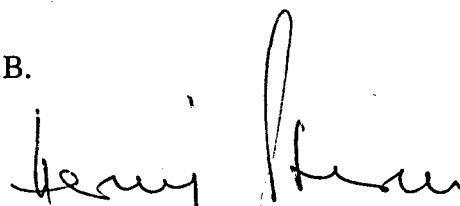
Für Rückfragen und weitere Gespräche steht der Referent dieser Stellungnahme, Dr. Peter Krömer, Präsident der Generalsynode, zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.


Univ.Prof.Dr. Johannes Dantine
(Oberkirchenrat)




Mag. Herwig Sturm
(Bischof)